Luzern, Mittwoch, 23. Mai 1894. N° 119 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Dreiundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Zur Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Lokale Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

23. Mai.

1447. Anna Vögtlin von Bischofzingen raubte in der Kirche zu Ettiswil eine konsekrierte Hostie. (Der Gerichtsherr zu Büron, Henmann von Rüssegg, verurteilte sie zum Feuertode.) — Der erste Fall in der Luzerner Geschichte, wo uns in den Akten die Merkmale der Hexerei begegnen, nämlich der Bund mit dem Teufel, Befähigung zum Wetter- und Hagelmachen, zum Viehverderben 2c. Dunkle Andeutungen weisen jedoch schon in den Jahren 1402 und 1406 auf den Glauben an Zauberei hin. So wird (1406) berichtet, eine Jungfrau habe eine andere zu sich geladen und ihr aus einem Geschirr zu trinken gegeben; von dem Tranke sei die letztere dem Herrn Heinrich Walker hold geworden. („Liebestrank".)

1859. Archivar Schneller entdeckte im Wauwiler Moose Steingeräte, aber noch keine Gegenstände aus Bronze oder Eisen. Das scheint darauf hinzudeuten, daß einzelne Gegenden des Kantons Luzern schon zirka 1500 Jahre vor Christus bewohnt waren. (Siehe „Tagblatt" 1859, Nrn. 147 und 153.)

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

In Bern ist hiemit ein Versuch gemacht worden, dessen Resultate sehr lehrreich sind. Sind auch die Einrichtungen vielleicht etwas primitiv und schwerfällig, so ist doch die Möglichkeit und die segensreiche Wirksamkeit der Institution erwiesen, freilich nicht auf dem nüchternen Boden der Versicherung im engst gefaßten technischen Sinne, sondern unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel und freiwilliger Mitwirkung.

Es liegt über das „Geschäftsjahr" 1893 ein Bericht vor, dem wir folgende, im „Bund" erschienene Angaben entnehmen.

Im Laufe des Jahres sind der Versicherungskasse 404 Mitglieder beigetreten. Auf Ende des Berichtsjahres gehören der Kasse noch 354 Mitglieder an. Von den 404 eingeschriebenen Mitgliedern sind 24 im Monat April, 16 im Monat Mai und die übrigen 364 erst im Monat Juni der Versicherungskasse beigetreten. In Anbetracht des durch die im abgelaufenen Jahre herrschende Trockenheit hervorgerufenen allgemeinen Notstandes muß es begreiflich erscheinen, wenn in der Gemeinde Bern die Arbeitslosigkeit sich ziemlich frühzeitig bemerkbar machte. Nach den von der Verwaltungskommission aufgestellten Ausführungsbestimmungen geschieht die Ausrichtung nur für Arbeitslosigkeit während den Monaten Dezember, Januar und Februar.

Im ganzen haben sich 216 Mitglieder als arbeitslos gemeldet, und zwar: im Monat Dezember 118, Januar 92, Februar 6. Von den 216 Arbeitslosen haben 50 Mitglieder zeitweise wieder Beschäftigung erhalten, indem im ganzen nur an 165 Mitglieder Taggelder ausbezahlt worden sind. Jeder Angemeldete erhielt, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, für die erste Woche der Arbeitslosigkeit kein Taggeld, mußte sich aber auch während dieser Zeit regelmäßig zweimal per Tag zum Appell stellen. Da die Räumlichkeiten der Anstalt für Arbeitsnachweis zur Abhaltung der nötigen Appelle nicht ausreichten, und es überhaupt zur raschen Bedienung allfällig einlaufender Arbeitsangebote nötig war, Arbeitskräfte sofort bei der Hand zu haben, wurde beim Gemeinderat das Gesuch um Ueberlassung einer geeigneten Lokalität eingereicht. Diese Behörde hat der Verwaltungskommission durch Aufstellung einer heizbaren hölzernen Bude, sogen. „Wärmestube", auf der Grabenpromenade entsprochen, immerhin in der Weise, daß die Anschaffung des Heizmaterials durch die Versicherungskasse selbst zu besorgen und zu bezahlen sei.

Die „Wärmestube" wurde jeweilen morgens 8 Uhr geöffnet und gegen 5 Uhr abends, d. h. beim Eintritt der Nacht, geschlossen. Außer den Mitgliedern der Versicherungskasse durften auch andere Arbeitslose oder Wärmebedürftige die „Wärmestube" besuchen, immerhin unter der Bedingung, daß sich dieselben den Anordnungen des Zimmerchefs zu fügen hatten. Im ganzen wurden 156 Appelle gehalten, was bei durchschnittlich 100 bis 120 Namen für eine menschliche Kehle ziemlich anstrengend war. Zur Kontrolle bei den Appellen wurden spezielle Appellbücher mit den nötigen Rubriken eingeführt. Das Fehlen beim Appell zog den Verlust eines halben Taggeldes nach sich. Das Taggeld betrug nach Reglement für einen Verheirateten oder für solche ledige Mitglieder, welche sich als einziger Ernährer der Familie ausweisen konnten, Fr. 1. 50, für Ledige Fr. 1. Die Auszahlung der Taggelder geschah wöchentlich einmal und zwar jeweilen Samstag abends.

Der niedrigste Bezug betrug Fr. 0. 50, der höchste Fr. 105. Im Durchschnitt wurden Fr. 41. 40 an Taggeldern ausbezahlt. Zieht man nun in Betracht, daß der Jahresbeitrag eines Mitgliedes 12 Mal 40 Cts. = Fr. 4. 80 ausmacht, dasselbe aber die Gelegenheit hat, während der arbeitslosen Zeit Fr. 80—100 oder zum mindesten im Durchschnitt Fr. 40—50, immerhin also die 10—20fache Summe des einbezahlten Beitrages, an Taggeldern wieder zu beziehen, so dürfen jedenfalls die Mitglieder mit dem von der Gemeinde eingerichteten Institute zufrieden sein. Im abgelaufenen erste n Berichtjahre liegen die Verhältnisse für die Mitglieder übrigens noch günstiger, indem, wie vorerwähnt, der größte Teil derselben erst mit dem Monat Juni der Kasse beigetreten ist, also nur 7 × 40 Cts. = Fr. 2. 80 als Beitrag geleistet hat, und deshalb die Differenz zwischen den bezogenen Taggeldern eine wesentlich bedeutendere ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitern in der Gemeinde Bern nur ein kleiner Teil derselben bis jetzt der Versicherungskasse beigetreten ist, darf angenommen werden, daß viele vorerst eine zuwartende Haltung eingenommen haben. Die Versicherungskasse hat nun ihre wohltätige Wirkung sowohl, als auch ihre Leistungsfähigkeit bewiesen, weshalb für das pro 1. April 1894 begonnene neue Versicherungsjahr ein bedeutender Zuwachs an Mitgliedern zu gewärtigen ist.

Ausgegeben wurden 7815 Fr., davon 6835 Fr. als Taggelder. Die Mitgliederbeiträge, freiwilligen Beiträge und die Beiträge der Arbeitgeber machten 3080 Fr. aus. Der Zuschuß der Gemeinde beträgt somit für das abgelaufene erste Geschäftsjahr 1735 Fr.

Durch das Reglement des Stadtrates wurde die Wirksamkeit der Versicherungskasse im großen und ganzen auf den Kreis der sogenannten ungelernten Arbeiter beschränkt. Wenn daher die Arbeiterschaft sich nicht so zahlreich bei der Versicherungskasse beteiligte, wie erwartet worden, so ist dies nicht zum wenigsten dem vom Tit. Stadtrat erlassenen Reglement zuzuschreiben, welches, im Gegensatz zu dem Entwurf des Gemeinderates, dem freien Selbstbestimmungsrecht der Versicherten in der Organisation der Versicherungskasse keinen Spielraum übrig gelassen hat. Von einer Sammlung freiwilliger Gaben von Haus zu Haus wurde für dieses Jahr Umgang genommen, obschon mehrere Spender freiwilliger Gaben bezügliche Anregungen machten.

Aus der Jahresrechnung ergibt es sich klar und deutlich, daß die Versicherungskasse ohne den Zuschuß der Gemeinde und ohne die freiwilligen Schenkungen von Arbeitgebern und wohltätigen Privaten nicht hätte bestehen können, was übrigens von Anfang an als selbstverständlich angenommen wurde.

Niemand wird verkennen, daß solche Versuche auf kommunalem Boden für spätere gesetzgeberische Arbeiten sehr wertvoll sind. Das Uebel der Arbeitslosigkeit pflegt zunächst in Städten aufzutreten, und es erscheint daher natürlich, daß es auch auf diesem Boden zunächst bekämpft wird.

Eines Artikels der Bundesverfassung bedarf es hiefür nicht; der Bund kann auf dem Wege der Subvention eingreifen, gerade so gut wie bei Landeskalamitäten anderer Art.

Schweiz.

— **Zündhölzchenmonopol.** Ständerat Göttisheim, Präsident der ständerätlichen Kommission für dieses Geschäft, stellt in den „Basl. Nachr." eine Lösung der Frage auf neuer Grundlage in Aussicht: statt einer Verfassungsrevision zur Einführung eines Monopols ein Arbeiterschutzgesetz mit Verbot des gelben Phosphors für die Zündhölzchenfabrikation. Eine Verfassungsänderung wäre hiefür nicht notwendig, da schon jetzt dem Bunde das Recht zusteht, für Betriebe, die mit eigentümlichen Berufskrankheiten verbunden sind, besondere Schutzmaßregeln zu ergreifen.

— **Internationale Hunde-Ausstellung.** (Korr.) Für die vom 6.—9. Juli in Zürich stattfindende internationale Hunde-Ausstellung sind bisher Ehren- und Spezialpreise im Gesamtwert von 2000 Fr. eingegangen. Der Anmeldetermin für die Ausstellung geht mit 15. Juni zu Ende. Zum ersten Male in der Schweiz werden sogen. Versuchsklassen für Juralaufhunde und dreifarbige Württemberger Vorstehhunde, sowie Neulingsklassen für Bernhardiner und andere Rassen eingerichtet werden. An der Züricher Ausstellung wird — zum ersten Male auf dem Kontinent — ein Paar irischer Wolfshunde mit Jungen gezeigt werden. Die Ausstellung wird überhaupt reich an interessanten Einzelheiten sein.

Luzern. Das „Volksbl." geht mit unserer Auffassung von der Aufgabe eines Minoritätenvertreters nicht einig; sie liege auch nicht im Interesse der Minderheit, und die Eigenschaft einer „Kratzbürste" und eines „Hechtes" würden einem Kandidaten auch in den Augen der Wahlbehörde nicht sehr zur Empfehlung dienen.

Das letztere glauben wir auch; aber es beweist nichts gegen die Richtigkeit unserer Auffassung. Ein Minoritätsvertreter muß mit verschiedenen, sich widerstrebenden Anforderungen rechnen, und je nachdem er seine Aufgabe erfaßt, wird er entweder der Mehrheit oder der Minderheit oder keiner von beiden zu Gefallen leben. So viel dürfte auch das „Volksbl." zugestehen, daß ein Vertreter der Opposition von dieser selbst bezeichnet werden muß. Nur so ist Ehrlichkeit und Klarheit möglich. Wir erinnern uns noch mit Vergnügen, wie das „Vld." jeweilen nach den Wahlen den radikalen Strafhausdirektor, den radikalen Staatsanwalt, den radikalen Verwalter der Spar- und Leihkasse 2c. als Paradestück vorführte, bis schließlich die allgemeine Heiterkeit dem grausamen Spiel ein Ende machte. Jedermann wußte, daß die angeführten Beamten die Politik nur als Hausmittel brauchten und auch da keinen extremen Ansichten huldigten; das Gegenteil wäre auch schwerlich mit gnädigen Augen angesehen worden. Es liegt nun aber offenbar etwas unreelles darin, Sachen oder Personen eine Marke aufzudrücken, die dem Inhalt nicht entspricht und nur zur Irreführung des Publikums dienen kann. Will man sich der Minoritätenvertretung rühmen, so muß man sich auch ihre stachlige Seite gefallen lassen.

Dem „Volksbl." will ich die Erklärung nicht vorenthalten, daß ich eine allfällige Wahl in den Regierungsrat nicht annehmen könnte; ich habe mich dieser runden Erklärung bis jetzt enthalten, weil mich niemand angefragt hat. J. Z.

— **Schutz der Arbeiterinnen.** Nachdem schon vor Jahren der frühere Chef des Staatswirtschaftsdepartements, Hr. Al. Zingg, einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hatte, blieb die Sache nach seinem Rücktritt liegen. Auf wiederholte Anregung im Großen Rate wird dem letztern nunmehr eine Gesetzesvorlage unterbreitet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle gewerblichen Betriebe, welche dem eidgen. Fabrikgesetz nicht unterstellt, in denen aber Arbeiterinnen und Lehrtöchter berufsmäßig beschäftigt sind. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit soll, die Arbeitszeit der Kellnerinnen vorbehalten, nicht mehr als eilf Stunden täglich, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen eine Stunde weniger betragen und muß in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden. Für das Mittagessen ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Die Arbeit an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist untersagt. Ueberzeitarbeit kann unter gewissen Bedingungen vom Staatswirtschaftsdepartement bewilligt werden. Wöchnerinnen sind sechs Wochen lang von allen gewerbsmäßigen Arbeiten ausgeschlossen. Für bewilligte Ueberzeitarbeit sind die Arbeiterinnen selbstverständlich besonders zu entschädigen; sie können dazu auch nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Das Dienstverhältnis kann in Ermanglung einer anderweitigen (schriftlichen) Uebereinkunft durch 14tägige Kündigung auf einen Zahl- oder Samstag aufgelöst werden. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen. Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer regierungsrätlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen den vierten Teil des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventiliert sein, und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Arbeiterinnenzahl stehen.

Für minderjährige Lehrtöchter ist schriftlicher Lehrvertrag vorgesehen.

Kellnerinnen dürfen abends bis zur Polizeistunde, bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sieben Stunden zu gestatten und ihnen überdies alle 8 Tage ein halber Tag (mindestens 5 Stunden) freizugeben. In Wirtschaften, welche andauernd stark besucht werden, soll jeweilen eine entsprechende Ablösung im Dienste stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz haben Geldbuße bis 150 Fr. oder Gefängnisstrafe bis 50 Tage zur Folge.

— **Revision des Zivilrechts-Verfahrens.** Die großrätliche Kommission beschloß einstimmig, dem Großen Rate zu empfehlen, in der bevorstehenden Frühlingssession auf die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes nicht einzutreten, um den verschiedenen Kreisen, die sich um die Sache interessieren, die nötige Zeit zu lassen, inzwischen ihre Wünsche zu formulieren und einzureichen.

— **Gerichtskreis Ruswil.** Ohne Opposition wurde Sonntags der Kandidat der Konservativen, Hr. Lehrer Arnet in Großwangen, zum Bezirksrichter gewählt.

Ausland.

Frankreich. In der Kammer befragte General Riu den Kriegsminister wegen des im „Figaro" veröffentlichten Interviews mit einem General über die Abrüstungsfrage; der Kriegsminister möge die Aeußerungen des Generals öffentlich dementieren. Darauf erklärte der Kriegsminister Mercier: „Ich habe bei sämtlichen Kommandanten von Armeekorps angefragt, und alle haben die Urheberschaft verneint. Darauf habe ich ein Dementi den Zeitungen übersandt. Man kann philosophisch die humanitären Anschauungen des Artikels privatim diskutieren; ein Soldat darf dies aber nicht tun. Die Soldaten müssen den General Chanzy zum Beispiel nehmen, der in der Nationalversammlung in Bordeaux für die Fortsetzung des Krieges stimmte. Ihre Pflicht ist es, überall hinzugehen, wohin sie Frankreich schickt, und auf Befehl sich töten zu lassen. Von anderm dürfen sie nicht sprechen." (Beifall.)

Serbien. Die Proklamation des Königs, mit welcher er die Verfassung von 1869 wieder in Kraft setzt, appelliert zunächst an den Patriotismus des Serbenvolkes und besagt dann: „Die Aufgabe, welche ich mir gestellt hatte, wurde ungemein erschwert dadurch, daß viele Gesetze während meiner Minderjährigkeit beschlossen wurden, welche in direktem Gegensatze zu den klaren Bestimmungen der Verfassung standen. Eine Anzahl staatlicher Institutionen wurde auf eine falsche Basis gestellt und im Entstehen schon dazu bestimmt, nicht den allgemeinen Interessen des Trones und des Vaterlandes, sondern den persönlichen und einseitigen Partei-Interessen zu dienen. Unnatürlich und im Gegensatze zur Würde der Krone und der Nation haben diese Gesetze sofort die Bedeutung ihrer Bestimmung verloren. Meine edelsten und aufrichtigsten Absichten stießen auf unüberwindliche